

Vertretungskonzept

1. Vertretungsfall

Krankheit

Unterrichtsausfall durch Erkrankung ist der Schulleitung schnellstmöglich zu melden. Die Schulleitung ist in der Regel ab 7.15 Uhr telefonisch erreichbar.

Fortbildung

Die Freistellung vom Unterricht für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erfolgt nur aus dringenden Gründen (Bezug der Veranstaltung zum Schulprogramm, mangelnde Alternative in der unterrichtsfreien Zeit, etc.)

Die freigestellte Lehrkraft bereitet Übungsmaterial für die vom Ausfall betroffenen Lerngruppen vor.

Dienstbefreiung und Sonderurlaub

Die Grundsätze regelt die Urlaubsverordnung (in der jeweils gültigen Fassung).

Die freigestellte oder beurlaubte Lehrkraft bereitet Übungsmaterial für die vom Ausfall betroffenen Lerngruppen vor.

2. Vorgehen im Vertretungsfall

Im Vertretungsfall werden zunächst interne Regelungen (nach den Punkten 3 und 4) und unter Berücksichtigung der Regelungen zu Mehrarbeit und Einschränkungen (Punkte 7 und 8) ausgeschöpft, bevor externe Kräfte zur Sicherstellung der sogenannten „verlässlichen Schule“ (im Weiteren kurz „VSS-Kräfte“ genannt) beschäftigt werden.

3. Interne Vertretungsregelungen (Prioritäten):

- Nutzung von Vertretungsreserven
- Auflösung von Doppelbesetzungen
- Anordnung von Mehrarbeit (vgl. auch 7.)

Bei längerfristigem und umfangreichem Unterrichtsausfall in einer Lerngruppe, können Lehrkräfte aus anderen Lerngruppen zur Vertretung abgezogen werden, um den Unterrichtsausfall auf mehrere Gruppen zu verteilen.

4. Interne Beaufsichtigungsregelungen:

- Verteilung einer Lerngruppe auf andere
- sinnvolle Zusammenfassung mehrerer Lerngruppen
- Mitbeaufsichtigung durch andere Lehrkräfte

5. Externe VSS-Kräfte (Prioritäten)

- Voll ausgebildete Lehrkräfte
- Lehrkräfte mit mindestens 1. Staatsexamen
- Lehramtsstudierende
- pädagogische Fachkräfte (Dipl., Übungsleiter, ...)
- ...

6. Arbeitsmaterial für Vertretung und Beaufsichtigung

Die Klassenlehrerin legt für jede Schülerin und jeden Schüler eine Vertretungsmappe an, in denen Arbeitsblätter sind, die ...

- ... diese im Vertretungsunterricht unter Anleitung bearbeiten können.
- ... diese selbständig in einer anderen Lerngruppe oder unter (Mit-) Beaufsichtigung erledigen können

In jedem Klassenraum steht Übungsmaterial (z. B. zur freien Arbeit, LÜK, LOGICO, Lernwerkstatt, u.ä.) bereit, welches die Kinder eigenverantwortlich nutzen können. Die Ausstattung der einzelnen Klassen mit entsprechendem Material wird durch die Gesamtkonferenz geregelt.

Bei längerfristigem Ausfall einer Lehrkraft unterstützen parallel arbeitende Lehrkräfte die jeweilige Vertretungslehrkraft durch die Bereitstellung von Lern- und Übungsmaterialien.

7. Mehrarbeit

Die Anordnung von Mehrarbeit durch die Schulleitung erfolgt im gesetzlichen Rahmen von § 8 (3) (DO) und § 85 (2) (HBG). Dementsprechend wird die gesamte Mehrarbeit vergütet, wenn sie die drei Unterrichtsstunden im Monat überschreitet (gilt bei Teilzeitkräften anteilig) und kein Freizeitausgleich gewährt werden kann.

Lehrkräften im Angestelltenverhältnis (TV-H-Verträge) wird bereits die erste Mehrarbeitsstunde vergütet, sofern kein Freizeitausgleich gewährt werden kann.

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen nur im begründeten Ausnahmefall zu Vertretungsstunden herangezogen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass ein Einsatz in der Regel nur in den Lerngruppen stattfindet, in denen sie unterrichten.

8. Einschränkungen

Die Anordnung von Mehrarbeit soll die Ausnahme sein, nicht die Regel.

Bei der Verteilung von einzelnen Lerngruppen auf andere, ist die Mehrbelastung aller Betroffenen in die Planung einzubeziehen. Eine Begrenzung erfolgt daher aus pädagogischen Gründen.

Die Aufhebung von Doppelbesetzungen in Mentorentätigkeit schränkt die Ausbildung erheblich ein. Eine Aufhebung kann daher nur für einen begrenzten Zeitraum erfolgen.